

## Vergütungsanspruch für Rechtsanwälte

### **Teil 3: Die Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats**

#### **Vorwort**

Auch nach Beendigung des Mandats muss der Anwalt auf die Kosten achten. Nach Erledigung des Auftrags sind in kostenrechtlicher Sicht noch zahlreiche Annexverfahren und Abwicklungstätigkeiten zu bewältigen. Auch hier kann der Anwalt Fehler begehen, die unter Umständen sogar den Erfolg in der Hauptsache zunichtemachen.

#### **Kostenentscheidung**

Liegt dem Mandat ein behördliches oder gerichtliches Verfahren zugrunde, so muss der Anwalt prüfen, ob eine gebotene Kostenentscheidung ergangen ist und – wenn ja – diese vollständig und inhaltlich richtig ist. Ist eine Kostenentscheidung von Amts wegen nicht veranlasst, z.B. nach einer Klagerücknahme oder nach Rücknahme eines Mahnantrags, muss diese beantragt werden (§ 269 Abs. 4 ZPO). Ist die Kostenentscheidung ergangen, aber unvollständig, weil die Kosten einer Partei ganz oder teilweise übersehen worden sind oder das Gericht übersehen hat, über die Kosten eines Streithelfers zu entscheiden (§ 101 ZPO), muss binnen zwei Wochen eine Ergänzung beantragt werden (§ 321 ZPO). Nach Ablauf der Frist kommt eine Ergänzung nicht mehr in Betracht. Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch ist dann verloren. Gleiches gilt, wenn das Gericht übersehen hat, die Kosten der Säumnis (§ 344 ZPO) oder die Mehrkosten der Verweisung (§ 281 Abs. 3 S. 2 ZPO) auszutrennen und vorab der säumigen Partei aufzuerlegen. Ist die Kostenentscheidung inhaltlich falsch, muss geprüft werden, ob hiergegen ein Rechtsmittel möglich ist. Gegebenenfalls ist dies dann in Absprache mit dem Mandanten einzulegen. Allerdings ist § 99 Abs. 1 ZPO zu beachten. In Verfahren nach der ZPO sind Kostenentscheidungen grundsätzlich nicht isoliert anfechtbar. Wenn Kostenentscheidungen isoliert anfechtbar sind, ist die jeweils einschlägige Frist zu beachten (in Zivilsachen: Zwei-Wochen-Frist nach § 569 ZPO; in Strafsachen unter Umständen Wochenfrist nach § 311 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus muss der Wert des Beschwerdegegenstands i.d.R. den Betrag von 200 € übersteigen (§ 567 Abs. 2 ZPO). Anderenfalls ist die Beschwerde unzulässig und verursacht dem Mandanten weitere (vermeidbare) Kosten. Nur in Einzelfällen sind Kostenentscheidungen ohne Mindestbeschwerde anfechtbar.

[Prüfen Sie die Details  
der Kostenentscheidung](#)

### Festsetzung des Streitwerts, Verfahrenswerts oder Geschäftswerts

Nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens muss das Gericht den Streitwert, Verfahrenswert oder Geschäftswert endgültig festsetzen (z.B. § 63 Abs. 2 GKG; § 55 Abs. 2 FamGKG; § 79 Abs. 1 GNotKG). Diese endgültige Festsetzung ist nach § 32 Abs. 1 RVG für die Abrechnung des Anwalts bindend (häufige Fehlerquelle). Der Anwalt darf von einer gerichtlichen Wertfestsetzung nicht abweichen, selbst wenn sie falsch ist! Fehlt eine gerichtliche Wertfestsetzung, muss diese beantragt werden. Das Antragsrecht steht auch dem Anwalt selbst zu (§ 32 Abs. 2 RVG). Streng genommen handelt es sich allerdings gar nicht um einen Antrag, sondern nur um eine bloße Anregung, da über den Streitwert von Amts wegen zu entscheiden ist. Liegt die Wertfestsetzung vor, muss geprüft werden, ob diese zutreffend ist.

Einerseits muss im Interesse des Mandanten geprüft werden, ob das Gericht den Streitwert nicht unberechtigterweise zu hoch festgesetzt hat, so dass den Mandanten eine zu hohe Kostentragungs- und Erstattungspflicht trifft. In diesem Fall muss entweder eine Streitwertbeschwerde bzw. – wenn eine Beschwerde nicht statthaft oder nicht zulässig ist – eine Gegenvorstellung erhoben werden oder zumindest der Mandant auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Versäumt der Anwalt dies, macht er sich schadensersatzpflichtig. Er kann dann einerseits seine eigene Vergütung nur nach dem geringeren Wert abrechnen und muss andererseits Schadensersatz für eine erhöhte Kostenerstattung und erhöhte Gerichtskosten leisten (OLG Hamm AGS 2012, 439 = BRAK-Mitt 2011, 196). Unterbleibt eine gebotene Beschwerde, kann darin auch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer eine Obliegenheitsverletzung liegen, die zum teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führt, soweit die Beschwerde erfolgreich gewesen wäre (AG Hamburg BRAGOreport 2001, 145 = ZfSch 2000, 360). Dafür haftet letztlich wiederum der Anwalt.

Andererseits ist zu beachten, dass die Beschwerde für den Anwalt Gebühren auslöst (Nr. 3500 VV), die der Mandant zu tragen hat. Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, hat diese die Kosten einer Herabsetzungsbeschwerde zu tragen.

Ist der Streitwert zu gering festgesetzt worden, erhält der Anwalt wegen der Bindungswirkung des § 32 Abs. 1 RVG eine zu geringe Vergütung, so dass er nunmehr überlegen muss, ob er seinerseits gegen die Streitwertfestsetzung Beschwerde einlegt. Zurückhaltung ist hier fehl am Platz. Es geht um die eigene Vergütung. Nach LG Frankenthal (AGS 2015, 16) ist ein Rechtsanwalt nicht nur berechtigt, sondern zugleich von Rechts wegen auch verpflichtet, im eigenen Namen Beschwerde gegen einen unzutreffenden Streitwertbeschluss einzulegen. Anderenfalls würde er »sehenden Auges« im gerichtlichen Verfahren eine geringere Vergütung als die gesetzliche hinnehmen und damit gegen § 49b Abs. 1 BRAO verstoßen.

Zwar müssen im Verfahren der Streitwertfestsetzung und -beschwerde die Zustellungen an die jeweils betroffenen Parteien von Amts wegen veranlasst werden. Die Praxis zeigt allerdings, dass die Gerichte hier regelmäßig gebotene Anhörungen und Zustellungen rechts- und verfahrenswidrig unterlassen. Das kann dann dazu führen, dass ein Streitwertbeschluss nicht wirksam wird. Daher sollte der Anwalt sich vorsorglich vergewissern, dass alle gebotenen Zustellungen erfolgt sind und ggf. deren Nachholung beantragen.

Von einer gerichtlichen Wertfestsetzung darf niemals abgewichen werden

Versäumt der Anwalt eine Streitwertbeschwerde bzw. Gegenvorstellung zu erheben, macht er sich haftbar

Bei zu geringem Streitwert erhält der Anwalt eine geringere Vergütung

Eine Festsetzung des  
Gegenstandswertes nach  
§ 33 RVG schafft Klarheit

### Festsetzung des Gegenstandswertes

In manchen gerichtlichen Verfahren werden keine oder jedenfalls keine wertabhängigen Gerichtsgebühren erhoben, so dass auch keine Festsetzung eines Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswertes zu ergehen hat. So werden z.B. in Ordnungsgeldverfahren Festgebühren erhoben. Gleiches gilt für zahlreiche Beschwerdeverfahren. Nach einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht werden gar keine Gerichtsgebühren erhoben. Da sich aber die Gebühren des Anwalts gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert richten, muss er gem. § 33 Abs. 1 RVG beantragen, dass der Gegenstandswert seiner Tätigkeit vom Gericht festgesetzt wird, damit er dann für die spätere Abrechnung eine sichere Grundlage hat. Das ist zwar nicht zwingend; der Anwalt kann auch ohne Festsetzung nach § 33 RVG abrechnen. Er macht sich aber angreifbar. Eine Festsetzung nach § 33 RVG schafft Klarheit und bindet auch den Mandanten. Eine gesonderte Wertfestsetzung nach § 33 RVG ist auch dann erforderlich, wenn sich die Tätigkeit des Anwalts nicht mit dem gesamten Verfahrensstoff deckt, also wenn der Anwalt z.B. nur eine von mehreren Parteien oder einen von mehreren Beteiligten vertreten hat, etwa im Erbscheinsverfahren nur einen Miterben oder wenn er später erst in das Verfahren eingetreten ist, nachdem sich der Streitgegenstand schon verändert hat, oder er vorzeitig aus dem Mandat ausgeschieden ist. Hier können sich abweichende Werte für die anwaltliche Tätigkeit und die gerichtliche Tätigkeit ergeben. Der Antrag nach § 33 RVG ist nicht befristet. Zuständig ist immer das Gericht der Instanz, für die der Wert festgesetzt werden soll. Auch hier muss dann nach der Entscheidung geprüft werden, ob diese zutreffend ist. Gegebenenfalls ist gegen die Entscheidung des Gerichts unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 RVG Beschwerde einzulegen, unter Umständen sogar eine weitere Beschwerde (§ 33 Abs. 6 RVG). Eine Verschlechterung im Beschwerdeverfahren ist nicht möglich.

Häufig werden  
Kostenermäßigungen übersehen

### Gerichtskostenrechnung

Nach Beendigung des Verfahrens werden die Gerichtskosten abgerechnet. Auch hier muss der Anwalt prüfen, ob die Abrechnung zutreffend ist. Häufig werden bei Gericht Kostenermäßigungen übersehen (z.B. nach Nr. 1211 GKG-KostVerz.). Es wird mitunter der falsche Kostenschuldner in Anspruch genommen oder es wird übersehen, dass die Landeskasse aufgrund von Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfebewilligung bestimmte Kosten nicht von der Partei oder auch vom Gegner erheben darf (§ 31 Abs. 3 S. 1 GKG; § 26 Abs. 3 S. 1 FamGKG). Auch ist zu prüfen, ob das Gericht den jeweiligen Gerichtsgebühren die richtigen Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerte zugrunde gelegt hat. Soweit sich hier Fehler ergeben, ist Erinnerung einzulegen (§ 66 Abs. 1 GKG; § 57 Abs. 1 FamGKG; § 81 Abs. 1 GNotKG). Die Erinnerung ist unbefristet, so dass auch später noch die Gerichtskostenrechnung angefochten werden kann. Gegen die Entscheidung über die Erinnerung kann gegebenenfalls Beschwerde und weitere Beschwerde (§ 66 Abs. 2, 4 GKG; § 57 Abs. 2, 4 FamGKG; § 81 Abs. 2, 4 GNotKG) erhoben werden. Versäumnisse können auch hier zum Schadensersatz führen.

Ohne ordnungsgemäße  
(Schluss-)Rechnung ist ein  
Vergütungsanspruch nicht durchsetzbar

### Anwaltliche Schlussrechnung

Ist das Mandat beendet, muss der Mandant eine Schlussrechnung erhalten, soweit nicht für bisher schon erledigte Angelegenheiten bereits ordnungsgemäße Abrechnungen erfolgt sind. Die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Schlussrechnung ergeben sich aus § 10 RVG. Erforderlich sind insbesondere Schriftform, richtige Bezeichnung des Rechnungsadressaten sowie die Angabe der abgerechneten Angelegenheit. Die angewandten Gebührentatbestände müssen durch eine »kurze Bezeichnung« konkretisiert sein, die Gebührevorschriften müssen nach den Nummern des Vergütungsverzeichnisses zitiert werden. Die jeweiligen Gebührenbeträge und Gegenstandswerte müssen angeführt werden. Auslagen müssen ebenfalls bezeichnet werden. Vorschüsse, Zahlungen Dritter und anzurechnende Beträge müssen ausgewiesen und gutgeschrieben werden. Schließlich muss der abrechnende Anwalt die Kostenrechnung eigenhändig unterschreiben. Ohne eine ordnungsgemäße (Schluss-)Rechnung ist der Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten nicht durchsetzbar (§ 10 RVG). Eine Verrechnung mit eingehenden Geldern ist insoweit nicht zulässig. Auch ein Zurückbehaltungsrecht an den Handakten ist nicht zulässig. Eine Frist für die Erteilung der Rechnung besteht an sich nicht. Der Anwalt sollte aber schon im eigenen Interesse zeitnah abrechnen, da es letztlich um seine Vergütung geht. Hat der Anwalt Vorschüsse vereinnahmt, dann ist er nach § 23 BORA verpflichtet, unverzüglich abzurechnen.

Mitunter ist eine unverzügliche Abrechnung nicht möglich, weil es noch an der gerichtlichen Festsetzung des Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerts fehlt oder gegen eine Wertfestsetzung Beschwerde erhoben worden ist. In diesem Fall kann aber schon einmal eine vorläufige Rechnung nach dem bisherigen Streitwert unter dem Vorbehalt der Abänderung nach endgültiger Streitwertfestsetzung erteilt werden. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn der Anwalt bereits Vorschüsse vereinnahmt hat, die die Gesamtvergütung letztlich übersteigen.

Ansprüche bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe verjähren nach drei Jahren

### Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Ist der Anwalt im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe tätig gewesen, dann muss er mit der Landeskasse abrechnen. Eine Frist hierfür gibt es nicht. Allerdings verjähren die Ansprüche des Anwalts nach Ablauf von drei Jahren. Außerdem kann sich die Frage der Verwirkung stellen. Zweckmäßig ist es hier, umgehend nach Beendigung der Angelegenheit dem Gericht die Schlussrechnung zu übersenden. Eine Form ist hierfür nicht vorgesehen. Sofern Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe gegen Ratenzahlung bewilligt worden ist oder gegen Zahlungen aus dem Vermögen, kann aus der Landeskassen noch die weitere Vergütung bis zur Höhe der Wahlanwaltsvergütung verlangt werden (§ 50 RVG). Zu beachten ist, dass die Landeskasse nach § 55 Abs. 6 RVG eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist zur Anmeldung setzen kann. Soweit die Landeskasse die Vergütung nicht antragsgemäß festsetzt, ist hiergegen die unbefristete Erinnerung und dagegen gegebenenfalls die Beschwerde gegeben (§ 56 RVG). Gegen Beschwerdeentscheidungen des LG ist auch noch die weitere Beschwerde möglich, die allerdings der Zulassung bedarf. Zu beachten ist, dass mit Erledigung des Mandats in der Hauptsache das Prozess- oder Verfahrenskosten-

Auch vier Jahre nach dem Verfahren ist das Prozess- und Verfahrenskostenhilfeverfahren nicht erledigt

kostenhilfeverfahren nicht erledigt ist. Binnen vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens kann die Landeskasse die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen und nachträglich Ratenzahlung oder Einmalzahlungen anordnen (§ 120a ZPO). Zustellungen in diesem Überprüfungsverfahren sind an den Anwalt zu bewirken. Der Anwalt muss daher sicherstellen, dass er seinen Mandanten auch nach dieser Zeit noch erreicht. Er muss den Mandanten auffordern, ihm jegliche Adressen- und Namensänderung mitzuteilen, damit dieser ihn im Überprüfungsverfahren erreichen kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtabgabe der nachträglichen Erklärungen die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe aufgehoben werden kann.

Zu überlegen ist, ob der Anwalt das Mandat im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeverfahren mit Beendigung der Hauptsache niederlegt oder seine Vollmacht beschränkt. Da eine Beiordnung im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeverfahren nicht stattfindet, handelt es sich insoweit um ein Wahlmandat, das niedergelegt werden kann (OLG Brandenburg AnwBl 2014, 363).

### **Beratungshilfe**

Bei der Abrechnung im Rahmen einer Beratungshilfe besteht Formularzwang

War der Anwalt im Rahmen der Beratungshilfe tätig, dann muss er seine Vergütung ebenfalls mit der Landeskasse abrechnen. Hier besteht Formularzwang für die Abrechnung (§ 11 BerHG). Eine Frist ist auch hier nicht vorgesehen. Eine zügige Abrechnung ist aber geboten, schon um dem häufig erhobenen Einwand der Verwirkung entgegenzutreten. Zu beachten ist, dass der Anwalt gem. § 6a BerHG nach Beendigung der Angelegenheit die Aufhebung der Bewilligung beantragen kann, wenn der Rechtsuchende aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat, aufgrund dessen er die Voraussetzungen (persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse) für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.

### **Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer**

Ist der Mandant rechtsschutzversichert, ist auch hier die Schlussabrechnung zu erteilen. Danach zu viel vereinnahmte Vorschüsse oder zurückgezahlte Gerichtskosten sind an den Rechtsschutzversicherer zurückzuzahlen, nicht an den Mandanten (AG Dresden AGS 2010, 571).

### **Umgang mit nicht verbrauchten Gerichtskosten**

Bei der Verrechnung von Kosten oder Guthaben kommen häufig Fehler vor

Nicht verbrauchte Gerichtskosten werden in der Regel an den Anwalt zurückgezahlt, da er nach § 29 Abs. 4 KostVfg stets empfangsberechtigt ist. Diese Gerichtskosten hat er grundsätzlich an den Mandanten oder den Rechtsschutzversicherer weiterzuleiten. Der Anwalt muss darauf achten, dass die Gerichtskosten abgerechnet und Guthaben ausgekehrt werden. Zwar muss das Gericht dies von Amts wegen veranlassen, Fehler kommen jedoch auch hier häufig vor. Möglich ist auch eine Verrechnung

der eingegangenen Gerichtskostenzahlungen mit Vergütungsansprüchen, wenn spätestens gleichzeitig eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 10 RVG erteilt wird.

### Kostenfestsetzung

Ist dem Mandanten ein Kostenerstattungsanspruch erwachsen, so sind die ihm entstandenen Kosten zur Festsetzung anzumelden. Dabei darf sich der Anwalt nicht nur darauf beschränken, die ihm selbst bekannten eigenen Anwaltskosten anzumelden. Er muss auch klären, ob und inwieweit Parteikosten anzumelden sind, also insbesondere Fahrtkosten zu Gerichtsterminen, Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag (siehe § 91 Abs. 1 ZPO). Soweit der Mandant kostenerstattungspflichtig ist, sind die Kostenfestsetzungsanträge des Gegners sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen im Festsetzungsverfahren zu erheben. Zu überlegen ist unter Umständen auch, ob man sich in diesem Fall an einer Kostenausgleichung beteiligt oder auf eine getrennte Kostenfestsetzung hin arbeitet.

Bei der Kostenfestsetzung dürfen nicht nur die eigenen Anwaltskosten ermittelt werden

Ist ein Kostenfestsetzungsbeschluss ergangen, ist dieser auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Gegen den Beschluss kann Erinnerung oder Beschwerde und gegebenenfalls Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Stellt der Anwalt im Nachhinein fest, dass Kostenpositionen übersehen worden sind, ist ein Nachfestsetzungsantrag zu stellen. Wird nachträglich der Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswert abgeändert, kommt eine Abänderung der Kostenfestsetzung nach § 107 ZPO in Betracht. Diese ist allerdings nur innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig (§ 107 Abs. 2 ZPO). Nach Ablauf der Frist kommt nur eine Nachfestsetzung in Betracht bzw. eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung.

Kostenfestsetzungsbeschlüsse muss der Anwalt im eigenen Namen stellen

Soweit der Anwalt im Rahmen der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden ist, ist darauf zu achten, dass er den Kostenfestsetzungsantrag nicht im Namen der Partei oder des Beteiligten stellt, sondern nach § 126 ZPO im eigenen Namen. Ist zu Lasten des Mandanten ein Kostenfestsetzungsbeschluss ergangen, ist dieser weiterzuleiten, damit innerhalb der Zweiwochenfrist des § 798 ZPO der Ausgleich erfolgt. Anderenfalls könnte die Gegenseite vollstrecken. Zu überlegen ist stets auch, ob gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des Gegners die Aufrechnung erklärt werden kann, etwa mit der Urteilsforderung oder mit anderen Forderungen. Soweit Kostenerstattungsbeträge an den Anwalt gezahlt werden, hat er diese an die Partei weiterzuleiten, soweit er den Erstattungsbetrag nicht mit noch offenen eigenen Vergütungsansprüchen verrechnen kann.

Bei einem rechtsschutzversicherten Mandat steht die Kostenerstattung grundsätzlich dem Rechtsschutzversicherer zu

Handelt es sich um ein rechtsschutzversichertes Mandat, steht die Kostenerstattung grundsätzlich dem Rechtsschutzversicherer zu. Hier ist allerdings das Quotenverrecht des § 86 Abs. 2 VVG zu beachten. Kostenerstattungsansprüche stehen zunächst dem Mandanten zu, soweit noch nicht gedeckte Kosten offen sind. Dies folgt aus § 86 Abs. 2 VVG, der unabdingbar ist. Danach kann ein Kostenerstattungsanspruch nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers übergehen. Sind die festgesetzten Kosten an den Gegner bezahlt, sollte darauf geachtet werden, dass dieser die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses herausgibt, damit jegliche Missbrauchsgefahr gebannt ist.

Erhebt der Mandant Einwände außerhalb des Gebührenrechts, ist die Vergütungsfestsetzung ausgeschlossen

### Durchsetzung und Beitreibung der Vergütung

Zahlt der Mandant die gesetzliche Vergütung des Anwalts aus einem gerichtlichen Verfahren nicht, kann der Anwalt nach § 11 RVG die Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Mandanten betreiben. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszugs für die Vergütung sämtlicher Instanzen. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei und verursacht nur Zustellungsauslagen. Gegen die Entscheidung des Gerichts sind die Beschwerde und gegebenenfalls die Rechtsbeschwerde zum BGH gegeben. Eine Vergütungsklage ist solange unzulässig, als die Möglichkeit der vereinfachten Festsetzung nach § 11 RVG besteht. Ausgeschlossen ist die Vergütungsfestsetzung, wenn der Mandant Einwände erhebt, die außerhalb des Gebührenrechts liegen, also z.B. Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags o.ä. (§ 11 Abs. 5 RVG). Muss der Anwalt seinen Vergütungsanspruch einklagen, ist der besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses zu beachten (§ 34 ZPO). Auch im Vergütungsprozess besteht weiterhin die Schweigepflicht des Anwalts. Er darf nur das vortragen, was zur Schlüssigkeit seines Anspruchs erforderlich ist (siehe hierzu Schons, AnwBl 2007, 441).

## Checkliste

### Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats

Ja | Nein

- |                                                                                                                      |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ist die Kostenentscheidung überprüft worden?<br>Gegebenenfalls Kostenantrag stellen!                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Ist eine gerichtliche Wertfestsetzung ergangen?<br>Gegebenenfalls beantragen!                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Ist die Wertfestsetzung überprüft worden?<br>Gegebenenfalls Beschwerde einlegen!                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Bei fehlenden gerichtlichen Werten oder abweichenden Werten für die Anwaltsgebühren Antrag nach § 33 RVG stellen! | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Sind die Gerichtskosten richtig abgerechnet?                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Sind nicht verbrauchte Gerichtskosten zurückerstattet?                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Schlussrechnung an den Mandanten erstellen!                                                                       |                          |                          |
| 8. PKH und VKH mit der Landeskasse abrechnen!                                                                        |                          |                          |
| 9. Schlussabrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer vornehmen!                                                      |                          |                          |
| 10. Umgehend Kostenfestsetzung beantragen!                                                                           |                          |                          |
| 11. Vergütung gerichtlich geltend machen, wenn Zahlung ausbleibt!                                                    |                          |                          |



Wir freuen uns auf Ihre Fragen, Anregungen und Diskussionsbeiträge.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Mahlke  
Programmleitung Recht und Beratung  
[b.mahlke@schweitzer-online.de](mailto:b.mahlke@schweitzer-online.de)

**Der Autor:**



Norbert Schneider

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. [Fälle und Lösungen zum RVG](#), [AnwaltKommentar RVG](#) und [Das ABC der Kostenerstattung](#). Er ist Mitherausgeber der [AGS Anwaltsgebühren Spezial](#) – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses »RVG und Gerichtskosten«.